

**Reglement über die
Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc) Angewandte Psychologie
an der Hochschule für Angewandte Psychologie
der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)**

vom 28.06.2021

§ 1 Grundlagen

Die Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc) Angewandte Psychologie an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW basiert auf der "Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW" sowie auf der "Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (BSc) und den Studiengang Master of Science (MSc) Angewandte Psychologie der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)".

§ 2 Aufnahmekommission

- ¹ Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens wird eine Aufnahmekommission eingesetzt.
- ² Die Aufnahmekommission besteht aus der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter sowie einer weiteren dafür qualifizierten Person.

§ 3 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren

- ¹ Die Aufnahme in den MSc-Studiengang erfolgt im Rahmen eines Zulassungs- und eines Aufnahmeverfahrens.
- ² Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:
 - a. Informationsveranstaltung (§ 3.1)
 - b. Prüfung der Vorbildung (§ 3.2)
 - c. Prüfung der formalen Zulassungskriterien (§ 3.3)
 - d. Eignungsabklärung (§ 3.4)
- ³ Das Aufnahmeverfahren besteht aus folgenden Schritten:
 - e. Aufnahmeverfahren (§ 3.5)
 - f. Aufnahmeentscheid (§ 3.6).

§ 3.1 Informationsveranstaltung

- ¹ Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW führt in regelmässigen Abständen Informationsveranstaltungen durch, welche Informationen zur Angewandten Psychologie, im Besonderen zu den Tätigkeitsfeldern, zum Inhalt und Ablauf des Studiums sowie zum Zulassungs- und zum Aufnahmeverfahren vermitteln.
- ² Die Informationsveranstaltungen dienen dazu, die Teilnehmenden dabei zu unterstützen, ihre persönliche Eignung und Motivation für den MSc-Studiengang zu klären.
- ³ Die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung wird für die Bewerbung um einen Studienplatz verpflichtend vorausgesetzt.

§ 3.2 Anforderungen an die Vorbildung

- ¹ Zum MSc-Studiengang zugelassen, werden vorrangig Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie an einer/m Hochschule/Fakultät/Departement für Psychologie einer anerkannten Fachhochschule oder universitären Hochschule.
- ² Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss einer anderen anerkannten Fachhochschule oder universitären Hochschule werden zugelassen, wenn:
 - a. mindestens zwei Drittel der Studieninhalte bzw. mindestens 120 ECTS-Punkte dem Fachbereich Psychologie zugeordnet werden können, oder wenn
 - b. im Rahmen eines Bachelor-Abschlusses in einer empirischen Sozialwissenschaft mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden, die dem Fachbereich Psychologie zugewiesen werden können und im Rahmen einer Passerelle zusätzlich maximal 60 ECTS-Punkte im Bachelor-Studiengang Angewandte Psychologie FHNW erworben werden (§ 3.2 Abs. 6), sodass insgesamt 120 ECTS-Punkte in Psychologie auf der Bachelorstufe erreicht worden sind.
- ³ Bachelor-Abschlüsse gemäss Abs. 1 und 2 müssen mind. 30 ECTS-Punkte in der Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie umfassen. Allfällige fehlende ECTS-Punkte in der Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie können im Rahmen einer Passerelle im Bachelor-Studiengang Angewandte Psychologie FHNW erworben werden.
- ⁴ Der Entscheid über die Gleichwertigkeit und Zuweisbarkeit zum Fachbereich Psychologie bzw. zur Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie erfolgt durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter.
- ⁵ Können weniger als 60 ECTS-Punkte dem Fachbereich Psychologie gemäss Abs. 2 lit. b zugewiesen werden, muss der gesamte Bachelor-Abschluss in Angewandter Psychologie FHNW absolviert werden.
- ⁶ Über Inhalt und Umfang der maximal 60 im Rahmen der Passerelle gemäss Abs. 2 lit. b nachzuholenden ECTS-Punkte entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter. Der Studienabschluss erfolgt unter der Auflage des erfolgreichen Absolvierens der nachzuholenden Module.
- ⁷ Module des MSc-Studiengangs können zeitgleich mit der Passerelle gemäss Abs. 2 lit. b absolviert werden, soweit die in den Modulbeschreibungen formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.
- ⁸ Mindestens 30 ECTS-Punkte der Passerelle müssen in der Regel innerhalb der ersten beiden Semester erworben werden.
- ⁹ Die im Rahmen der Passerelle (Abs. 2 lit. b) zu absolvierenden ECTS-Punkte müssen in der Regel alle erworben sein, bevor mit der Master-Arbeit begonnen werden kann.

§ 3.3 Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien

- ¹ Die formalen Zulassungskriterien sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- ² Die Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien erfolgt anhand der schriftlichen Anmeldeunterlagen, welche die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter einreichen.
- ³ Die Anmeldung erfolgt mit dem auf der Webseite der Hochschule für Angewandte Psychologie der FHNW publizierten Anmeldeformular.
- ⁴ Die Fristen für die Anmeldung zum MSc-Studiengang werden auf der Internetseite veröffentlicht.
- ⁵ Die Anmeldung kann vor der Erfüllung aller formalen Zulassungskriterien erfolgen.
- ⁶ Zeigt sich aufgrund der Anmeldeunterlagen, dass die formalen Zulassungskriterien definitiv nicht erfüllt sind, bzw. keine Aussicht besteht, diese bis zum Studienbeginn (§ 3.6 Abs. 3) zu erfüllen, ergeht ein negativer Zulassungsentscheid.
- ⁷ Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Anmeldeunterlagen vollständig einreichen, die formalen Zulassungskriterien erfüllen und die Anmeldegebühr bezahlt haben, werden schriftlich über das weitere Vorgehen informiert.

§ 3.4 Eignungsabklärung

- ¹ Folgende Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die anderen Teile des Zulassungsverfahrens gemäss § 3 erfolgreich absolviert haben, werden ohne zusätzliche Eignungsabklärung in das Aufnahmeverfahren gemäss § 3.5 aufgenommen:
 - a. Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie an einer/m Hochschule/Fakultät/Departement für Psychologie einer anerkannten Fachhochschule oder universitären Hochschule (§ 3.2. Abs. 1),
 - b. Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss, bei welchen mindestens zwei Drittel der Studieninhalte bzw. mindestens 120 ECTS-Punkte dem Fachbereich Psychologie zugeordnet werden können (§ 3.2. Abs. 2 lit. a).
- ² Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem anderen Bachelor-Abschluss, bei welchen mindestens 60 ECTS-Punkte dem Fachbereich Psychologie zugeordnet werden können (§ 3.2. Abs. 2 lit. b) und welche die anderen Teile des Zulassungsverfahrens gemäss § 3 erfolgreich absolviert haben, werden zu einer Eignungsabklärung eingeladen, wenn nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens von Studienanwärterinnen, Studienanwärter gemäss Abs. 1 lit. a und b noch Studienplätze zu vergeben sind.
- ³ Für die Eignungsabklärung von Studienanwärterinnen, Studienanwärter gemäss Abs. 2 ist ein Motivationsschreiben einzureichen und ein Bewerbungsgespräch zu absolvieren. Es gelten dafür folgende Bestimmungen:
 - a. Das Motivationsschreiben enthält Angaben mit allgemeinen fachlichen Ausführungen zum absolvierten BSc-Studiengang und zur persönlichen Motivation für das MSc-Studium im Umfang von maximal zwei Seiten. Das Motivationsschreiben wird nicht bewertet.
 - b. Das Bewerbungsgespräch dauert 45 Minuten. Es wird von zwei Mitgliedern eines für die Gespräche zuständigen Psychologenteams geführt und benotet. Die Bewertung und Benotung des Bewerbungsgesprächs erfolgt anhand verbindlich festgelegten Beurteilungskriterien. Jedes Beurteilungskriterium wird auf der 6-er Skala benotet.
 - c. Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren erfolgt, wenn der Mittelwert aller Benotungen im Bewerbungsgespräch insgesamt mindestens die Note 4.00 (gerundet nach den mathematischen Rundungsregeln) beträgt.
 - d. Die Eignungsabklärung darf frühestens nach zwei Jahren einmal wiederholt werden.

§ 3.5 Aufnahmeverfahren

- ¹ Studienanwärterinnen, Studienanwärter gemäss § 3.2. Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, welche das Zulassungsverfahren erfolgreich bestanden haben, werden in das Aufnahmeverfahren aufgenommen und aufgrund ihrer Abschlussnote im Bachelor-Studium (Durchschnittsnote im Transcript of records, TOR) jeweils in eine Rangreihe aufgenommen.
- ² Studienanwärterinnen, Studienanwärter gemäss § 3.2. Abs. 2 lit. b, die das Zulassungsverfahren und die Eignungsabklärung bestanden haben, werden in das Aufnahmeverfahren aufgenommen. Die Rangreihe bestimmt sich nach einer gemittelten Note aus der Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses im transcript of records (TOR) und der Note für das Bewerbungsgespräch gemäss § 3.4. Abs. 3 lit. b.
- ³ Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle Noten vorliegen, wird für die Berechnung des Notendurchschnittes das aktuell vorhandene Transcript of records (TOR) herangezogen (ungewichteter Notendurchschnitt aller im TOR aufgeführten Noten). Es muss mindestens das TOR des zweitletzten Semesters im Bachelor-Studium vorgelegt werden können.

§ 3.6 Aufnahmeentscheid

- ¹ Die Aufnahmeentscheidungen werden durch die Aufnahmekommission gefällt. Sie werden schriftlich als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter eröffnet.
- ² Folgende Entscheidungsregeln kommen zur Anwendung:
 - a. In einem ersten Schritt werden Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie an einer/m Hochschule/Fakultät/Departement für Psychologie einer anerkannten Fachhochschule oder universitären Hochschule gemäss § 3.2. Abs. 1 entsprechend ihrem Rang in der Rangreihe ins MSc-Studium aufgenommen. Diese Entscheidungsregel wird solange angewendet, bis die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gegebenenfalls erreicht ist.
 - b. Sind nach der Aufnahme gemäss lit. a noch freie Studienplätze vorhanden, werden in einem zweiten Schritt Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss gemäss § 3.2 Abs. 2 lit. a entsprechend ihrem Rang in der Rangreihe ins MSc-Studium aufgenommen. Diese Entscheidungsregel wird solange angewendet, bis die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gegebenenfalls erreicht ist.
 - c. Sind nach der Aufnahme gemäss lit. a und b noch freie Studienplätze vorhanden, werden in einem dritten Schritt Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem anderen Bachelor-Abschluss gemäss § 3.2 Abs. 2 lit. b entsprechend ihrem Rang in der Rangreihe ins MSc-Studium aufgenommen. Diese Entscheidungsregel wird solange angewendet, bis die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gegebenenfalls erreicht ist.
 - d. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, die noch nicht alle formalen Zulassungskriterien erfüllen (vgl. Studien- und Prüfungsordnung § 3 Abs. 18-21), können gemäss Abs. 3 mit Auflagen aufgenommen werden.
 - e. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche ins Aufnahmeverfahren aufgenommen wurden, jedoch aufgrund der Rangreihe keinen Studienplatz erhalten haben, verbleiben vorläufig bis Semesterbeginn auf der Rangreihe. Bei Abmeldungen von in den MSc-Studiengang aufgenommenen Studienanwärterinnen, Studienanwärtern können sie nachrücken.
 - f. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche ins Aufnahmeverfahren, jedoch aufgrund der Rangreihe nicht ins Studium aufgenommen wurden und nicht nachrücken konnten (vgl. lit. e), können sich entsprechend ihrer erreichten Note im Aufnahmeverfahren im folgenden Jahr nochmals in die Rangreihe aufnehmen lassen.
- ³ Auflagen (insb. der Abschluss des BSc-Studiengangs) betreffend die formalen Zulassungskriterien sind bis zum Studienbeginn zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter.
- ⁴ Aufgenommene Studienanwärterinnen, Studienanwärter können den Studienbeginn maximal einmal um ein Jahr verschieben. Weitere Verschiebungen sind nicht möglich und erfordern eine Anmeldung

für ein erneutes Zulassungs- und Aufnahmeverfahren.

- ⁵ Nicht aufgenommene Studienanwärterinnen, Studienanwärter können die Begründung des Nichtaufnahme-Entscheids bei der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter oder bei einem am Bewerbungsgespräch beteiligten Mitglied des Psychologenteams (vgl. § 3.4 Abs. 3 lit. b) verlangen.

§ 4 Rechtspflege

- ¹ Nicht aufgenommene Studienanwärterinnen, Studienanwärter haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheides durch die Aufnahmekommission schriftlich und begründet Einsprache bei der Direktorin, beim Direktor der Hochschule für Angewandte Psychologie (FHNW) zu erheben. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- ² Wird eine Einsprache gegen die Auswertung des Bewerbungsgesprächs gutgeheissen, erfolgt eine Einladung zu einem zweiten Bewerbungsgespräch.
- ³ Dieses zweite Bewerbungsgespräch wird von Seiten der APS FHNW von zwei Personen geführt, die am ersten Bewerbungsgespräch nicht teilgenommen haben. Dabei werden dieselben Kriterien bewertet, wie beim ersten Bewerbungsgespräch. Im Anschluss erlässt die Direktorin, der Direktor der APS FHNW den Einspracheentscheid.
- ⁴ Wird die Einsprache abgewiesen, kann innerhalb von einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheids schriftlich postalisch und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen den Einspracheentscheid sind postalisch einzureichen an:

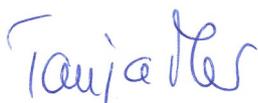
Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

- ⁵ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführerin, des Beschwerdeführers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Angemessenheit des Ergebnisses eines Zulassungs- bzw. eines Aufnahmeverfahrens wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft.
- ⁶ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Aufnahme zum MSc-Studiengang tritt am 01.07.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen und Reglemente.

Olten: 28.06.2021
Erlassen von:



Prof. Dr. Tanja Manser
Direktorin Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW